Statut

für

die jüdische Gemeinde

zu

Berlin.

Berlin 1860.

Druck von H. S. Hermann, Stralauerstr. Nr. 35.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
57 71

Titel I.

Von der Gemeinde und ihren Mitgliedern.

§. 1.

Der Bezirk der jüdischen Gemeinde zu Berlin umfaßt den Communalbezirk der Stadt Berlin und alle zu dem weitern Bezirk des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin gehörigen Ortschaften.

Den Staatsbehörden verbleibt die gesetzliche Befugniß, den Umfang des Synagogenbezirks nach dem Bedürfniß abzuändern.

Alle innerhalb dieses Bezirks wohnhaften Juden gehören der jüdischen Gemeinde zu Berlin an und sind Mitglieder derselben.

Die Aufsicht über die jüdische Gemeinde führt das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

§. 2.

Die Gemeinde ist verpflichtet, Anstalten für den öffentlichen Gottesdienst, den Religions-Unterricht der Jugend, sowie für die Bestattung der Todten, je nach dem Bedürfniß zu unterhalten; in gleicher Weise ist sie zur Unterhaltung derjenigen Anstalten verpflichtet, welche für anderweitige, durch religiöse Vorschriften angeordnete Zwecke gegenwärtig bestehen.

§. 3.

Die Gemeinde widmet ihre Fürsorge ihren bisher bestehenden Anstalten für Unterrichtszwecke, für Armen- und Krankenpflege, und zwar, soweit nicht auf Grund bestehender Gesetze oder rechtsgültig getroffener Vereinbarungen, der Gemeinde weitergehende Verpflichtungen obliegen, lediglich nach Maaßgabe der Einkünfte aus den vorhandenen Stiftungsfonds und der durch Gemeindebeschluß hiefür bewilligten Geldmittel. Durch Gemeindebeschluß (§. 37.) können auch neue Anstalten dieser Art Seitens der Gemeinde errichtet werden.

§. 4.

Die Geldbedürfnisse der Gemeinde werden in Gemäßheit der bestehenden Gesetze durch Beschluß der Repräsentanten-Versammlung unter Zustimmung des Vorstandes festgestellt.

§. 5.

Die Nutzungen aus dem Vermögen der Gemeinde werden zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet.

Das Vermögen und die Einkünfte der einzelnen Gemeinde-Anstalten und Stiftungen dürfen nur nach den Statuten derselben verwendet werden.

§. 6.

Stiftungen für Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke werden vom Gemeinde-Vorstande oder von durch denselben bestellten Curatoren verwaltet oder beaufsichtigt, Falls nicht entgegenstehende Bestimmungen von dem Erblasser oder Stifter getroffen worden sind.

Die Curatoren der Stiftungen werden durch eine Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes legitimirt.

§. 7.

Nur soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde und die sonstigen Nutzungen derselben zur Bestreitung der Geldbedürfnisse nicht ausreichen, sind die einzelnen Mitglieder der Gemeinde nach Verhältniß ihres Einkommens zu Geldbeiträgen verpflichtet.

§. 8.

Von dem freien Vermögen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder ist der verhältnißmäßige Beitrag zu leisten. Von dem nicht freien Vermögen haben Diejenigen den Beitrag zu leisten, welchen der Nießbrauch zusteht.

§. 9.

Von dem Vermögen oder den Einkünften derjenigen Mitglieder der Gemeinde, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ist der Beitrag, sowie von dem Vermögen und Einkünften der selbständigen und dispositionsfähigen Mitglieder zu leisten.

§. 10.

Die Beitragspflichtigkeit eines neu eintretenden Gemeindemitgliedes beginnt mit dem Anfange desjenigen Vierteljahres, welches auf den Zeitpunkt folgt, in dem seine Mitgliedschaft angefangen hat, und dauert bis zu Ende desjenigen Vierteljahres, in welchem dieselbe erlischt.

§. 11.

Für die Theilnahme an den Einrichtungen der Gemeinde können besondere, durch Gemeindebeschluß festzustellende Gebühren erhoben werden, die zur Gemeinde-Kasse fließen.

§. 12.

Das Recht zur Theilnahme an den Wahlen der Repräsentanten steht sämmtlichen beitragenden männlichen, volljährigen und unbescholtenen Gemeinde-Mitgliedern zu, welche beitragspflichtig geworden sind (§. 10.), die Freiheit von der Beitragspflicht nicht in Anspruch genommen haben (§. 66.), sich selbständig ernähren und mit Entrichtung des Gemeindebeitrages während der letzten drei Jahre nicht im Rückstande verblieben sind.

Als unbescholten ist jeder zu erachten, der sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (conf. §§. 12. 21. des Strafgesetzbuchs).

Gewählt zu den Ehrenämtern der Gemeinde können nur diejenigen Mitglieder werden, die zur Theilnahme an den Wahlen der Repräsen-

tanten berechtigt sind. Die besoldeten Beamten der Gemeinde können nicht zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung gewählt werden.

Die Fortführung eines übertragenen Ehrenamtes erlischt, sobald eines der Erfordernisse der Wählbarkeit nicht mehr zutrifft.

Ist gegen ein Mitglied der Gemeinde wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist das Gemeinde-Mitglied zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung seines passiven Wahlrechts und beziehungsweise die Fortführung des ihm übertragenen Ehrenamtes bis die gerichtliche Untersuchung beendet ist.

§. 13.

Der Gemeinde-Vorstand hat je nach dem Bedürfnisse einzelne außerhalb der Commune Berlin wohnhafte Gemeindemitglieder zu Bevollmächtigten zu ernennen, welche sich der Erledigung aller ihnen vom Gemeinde-Vorstande ertheilten Aufträge in Betreff der außerhalb der Commune Berlin wohnhaften Mitglieder der Gemeinde zu unterziehen haben. Hierdurch entstandene baare Auslagen werden den Bevollmächtigten vergütet.

Titel II.

Von der Vertretung der Gemeinde und der Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 14.

Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist den Repräsentanten und dem Vorstande übertragen.

§. 15.

Die Versammlung der Repräsentanten (§§ 40. 41. des Gesetzes vom 23. Juli 1847) besteht aus 21 Mitgliedern.

Die Zahl der Stellvertreter der Repräsentanten wird auf fünfzehn festgesetzt. — Diese Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt.

§. 16.

Die Reihenfolge der Stellvertreter wird durch die Zahl der Stimmen, die jeder Einzelne erhalten hat, festgestellt. Nach dieser Reihenfolge geschieht erforderlichen Falls die Einberufung in die Repräsentanten-Versammlung.

Die Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden zeitweise oder definitiv für den Fall einberufen, daß ein Repräsentant mindestens acht Wochen an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, beziehungsweise ausscheidet. Im ersteren Falle hört die Funktion des Stellvertreters bei dem Wiedereintritt des betreffenden Repräsentanten auf, im letztgedachten Falle erlischt seine Amtsdauer mit dem Zeitpunkte, in welchem die Amtsdauer des Repräsentanten aufgehört haben würde, für den der Stellvertreter einberufen ist.

§. 17.

Eine Liste der stimmfähigen Gemeinde-Mitglieder wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt.

§. 18.

Behufs der alle drei Jahre stattfindenden Wahl der Repräsentanten und deren Stellvertreter wird diese Liste vom 15. August bis zum 15. September in der Gemeindestube während der Dienststunden zur Einsicht für Jedermann ausgelegt und daß dies geschehen, durch die im §. 20. bezeichneten Blätter bekannt gemacht. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste beim Vorstande Einwendungen erheben, über welche die Repräsentanten-Versammlung mit Zustimmung des Vorstandes bis zum 15. October entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist binnen zehn Tagen nach erfolgter, durch den Gemeinde-Vorstand zu bewirkender Insinuation an den Reklamanten, der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 19.

Nach erfolgter Feststellung der Liste wird zur Wahl geschritten, die spätestens am 1. December beginnt.

§. 20.

Zum Wahltermine werden den wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern vom Gemeinde-Vorstande spätestens am 15. November zuvor Einladungen durch die Post zugesendet.

Die Wahl findet in der Regel in der Gemeindestube statt.

In der Einladung sind die Tage und Stunden, in welchen die Stimme bei der Wahl abzugeben ist, sowie die Zahl der zu wählenden Repräsentanten und Stellvertreter zu bezeichnen. Einer jeden Einladung wird ein gedruckter und ein gestempelter Stimmzettel, ein Exemplar der die Repräsentantenwahl betreffenden Paragraphen dieses Statuts und ein Verzeichniß der wahlfähigen Gemeinde-Mitglieder beigefügt.

Gleichzeitig hat der Gemeinde-Vorstand in dem zur Veröffentlichung ortspolizeilicher Erlasse bestimmten Blatte (jetzt dem von Hayn herausgegebenen Berliner Intelligenzblatte), im Amtsblatte und in der Vossischen und Spenerschen Zeitung eine Aufforderung an sämmtliche wahlberechtigte Gemeinde-Mitglieder zu erlassen, sich zu dem näher zu bezeichnenden Wahltermine einzufinden, mit der Benachrichtigung, wo und wann diejenigen Wahlberechtigten, welche keinen Stimmzettel erhalten haben sollten, solchen in Empfang nehmen können.

Durch diese öffentliche Aufforderung wird jeder Wahlberechtigte, wenn ihm auch eine specielle Einladung nicht zugegangen sein sollte, dennoch für gehörig eingeladen erachtet.

§. 21.

Die Wahl erfolgt durch gestempelte Stimmzettel (§. 20.), auf welche jeder Wähler die Namen der von ihm gewählten Repräsentanten resp. Stellvertreter unter Beifügung der Vornamen und der Wohnung derselben, zu verzeichnen und außerdem seinen eigenen Namen in die dazu einzurichtende Rubrik einzutragen hat.

§. 22.

Die Wahl leitet ein Abgeordneter der Aufsichtsbehörde. Derselbe ernennt aus den wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern ein Wahl-Comité von mindestens zwölf Personen und verpflichtet dieselben durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 23.

Im Wahllocale werden zum Einsammeln der Wahlzettel nach alphabetischer Ordnung der Wähler mindestens vier Abtheilungen gebildet. Bei jeder Abtheilung wird ein mit einer Oeffnung versehenes Behältniß, in welches jeder Wähler seinen Stimmzettel zu werfen hat, aufgestellt.

Für jede Abtheilung bestimmt der Abgeordnete des Polizei-Präsidiums drei Mitglieder des Wahl-Comité's (§. 22.) zur Aufsicht.

§. 24.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in Person in die Wahlkasten gelegt werden; eine Stellvertretung ist dabei nicht zulässig.

Vor Abgabe des Wahlzettels hat der Wahlberechtigte seinen Namen den Wahlkommissarien der Abtheilung zu nennen, damit er von diesen in eine Liste verzeichnet werden kann; desgleichen sind die Wahlzettel den Wahlkommissarien zur Prüfung vorzuzeigen, ob der Name des Wählers auf denselben unterzeichnet ist. Ist dies nicht der Fall, so darf die Einwerfung eines solchen mangelhaften Zettels in den Wahlkasten von den Kommissarien nicht zugelassen werden.

§. 25.

Verhandlungen und Discussionen finden im Wahltermine nicht statt.

§. 26.

Am Schlusse des festgesetzten Wahltermins wird das Wahllokal geschlossen und werden alsdann nur die daselbst noch anwesenden Wahlberechtigten zur Abgabe ihrer Stimmzettel zugelassen.

§. 27.

Nach beendigtem Wahlgeschäfte werden die Wahlkasten von dem Abgeordneten der Aufsichtsbehörde mit einem Dienstsiegel verschlossen und eine Zeit zur Eröffnung der Wahlkasten und Zählung der Stimmen festgesetzt.

§. 28.

In dem nach §. 27. festgesetzten Termine haben sich die Wahlkommissarien einzufinden. Die Eröffnung der Wahlkasten geschieht in Gegenwart dieser Kommissarien und des Abgeordneten der Aufsichtsbehörde; auch wird die Stimmenzählung von ihnen bewirkt.

§. 29.

Befinden sich auf einem Stimmzettel weniger Namen, als Personen zu wählen sind, so ist derselbe für die Zahl der darin enthaltenen Namen gültig; befinden sich mehr Namen auf demselben, so werden nur die ersten der Zahl der zu wählenden Personen entsprechenden bei Zählung der Stimmen berücksichtigt. Undeutlich geschriebene Namen und solche die nicht ausreichen, um die gewählte Person von andern zu unterscheiden, werden als nicht geschrieben erachtet.

Ungestempelte Stimmzettel sind ungültig.

§. 30.

Zweifel, die bei der Prüfung der Wahlzettel entstehen, werden durch das Wahlcomité nach Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt der Abgeordnete der Aufsichtsbehörde den Ausschlag.

§. 31.

Nach erfolgter Zählung der Stimmen und Zusammenstellung der Wahllisten werden unter sämmtlichen darin angeführten Personen, nach Maaßgabe der zu wählenden Repräsentanten und Stellvertreter, diejenigen ermittelt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und sind diejenigen von ihnen, welche mit der verhältnißmäßig größeren Stimmenzahl gewählt sind, als zu Repräsentanten, diejenigen aber, welche eine verhältnißmäßig geringere Stimmenzahl haben, als zu Stellvertretern gewählt, festzustellen.

§. 32.

Ist die Wahl zwischen zweien oder mehreren Personen wegen Stimmengleichheit unentschieden geblieben, so entscheidet das Loos, welches durch ein von dem Abgeordneten der Aufsichtsbehörde zu bezeichnendes Mitglied des Wahlcomité's zu ziehen ist.

§. 33.

Das Ergebniß der Wahl wird den Mitgliedern der Gemeinde durch Bekanntmachung in den im §. 20. bezeichneten Blättern Seitens des Gemeinde-Vorstandes mitgetheilt.

§. 34.

Der Vorstand der Gemeinde, mit Einschluß des Haupt-Kassen-Rendanten, besteht aus sieben Personen, welche Aelteste genannt werden. Für dieselben werden drei Stellvertreter auf drei Jahre gewählt, deren Reihenfolge durch die Zahl der Stimmen, die jeder Einzelne erhalten hat, festgestellt wird.

Nach dieser Reihenfolge werden die Stellvertreter durch den Vorsitzenden für den Fall einberufen, daß ein Vorstandsmitglied mindestens acht Wochen an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, beziehungsweise ausscheidet. Sind jedoch auch auf kürzere Zeit mehr als drei Mitglieder des Vorstandes zugleich in der Ausübung ihres Amtes behindert, so hat in dringenden Fällen die Repräsentanten-Versammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darüber Beschluß zu fassen, wie dem Uebelstande abgeholfen werden soll.

§. 35.

Der Gemeinde-Vorstand sowie dessen Stellvertreter werden von der Repräsentanten-Versammlung durch Stimmzettel und in getrennten Wahlhandlungen gewählt.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Repräsentanten-Versammlung bei derselben anwesend seien.

§. 36.

Der Haupt-Kassen-Rendant ist bei der Wahl als solcher zu bezeichnen. Scheidet derselbe vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist sofort eine Neuwahl zu veranlassen.

Der Neugewählte bleibt so lange im Amte, als der Ausgeschiedene geblieben sein würde.

§. 37.

Diejenigen Beschlüsse, welche von dem Gemeinde-Vorstande in Uebereinstimmung mit der Repräsentanten-Versammlung gefaßt worden sind, heißen Gemeindebeschlüsse.

§. 38.

Die neu gewählten Repräsentanten werden durch den Abgeordneten der Aufsichtsbehörde eingeführt, und an Eidesstatt verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung des Gemeinde-Vorstandes erfolgt durch die Repräsentanten-Versammlung.

§. 39.

Nach der von drei zu drei Jahren erfolgenden Ergänzungswahl des Gemeinde-Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung tritt ein jedes dieser beiden Kollegien unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen und schreitet zur Wahl eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter desselben. Diese Wahlen geschehen durch Stimmzettel und in getrennten Wahlhandlungen.

Die Repräsentanten-Versammlung wählt in derselben Weise auch einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben, denen die Protokollführung obliegt.

Hiernächst haben sowohl der Gemeinde-Vorstand als auch die Repräsentanten-Versammlung ihre Geschäftsordnung festzustellen, wobei die Bestimmungen dieses und der folgenden Paragraphen maaßgebend sein sollen.

§. 40.

Die Vorsitzenden der betreffenden Kollegien leiten die Geschäfte derselben und sind für deren ordnungsmäßige Erledigung verantwortlich.

Die Ausdehnung ihrer Befugnisse und Verpflichtungen ist durch die Geschäftsordnung in der Art festzustellen, daß der angegebene Zweck erreicht werde.

Die Stellvertreter fungiren im Falle der Behinderung ihrer Vormänner mit denselben Befugnissen und Verpflichtungen, wie jene.

Sind der Vorsitzende eines Kollegii und seine beiden Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes behindert, so hat das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz.

Bei Behinderung des Schriftführers der Repräsentanten-Versammlung und seines Stellvertreters ist die Protokollführung durch den Vorsitzenden einem andern Mitgliede zu übertragen.

§. 41.

Der Gemeinde-Vorstand versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal ohne besondere Einladung. Außerordentliche Sitzungen desselben werden durch ein Rundschreiben des Vorsitzenden anberaumt, so oft die Geschäfte es erfordern, doch hat jeder Aelteste die Befugniß, in ihm dringlich erscheinenden Fällen außerordentliche Sitzungen unter Angabe des Zweckes derselben durch den Vorsitzenden zu veranlassen.

Die Repräsentanten-Versammlung wird durch ein Rundschreiben ihres Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung eingeladen, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Vorsitzende ist jedoch verpflichtet, auf den Antrag von mindestens fünf Mitgliedern eine Sitzung in der angegebenen Weise anzuberaumen. Daß die Einladung erfolgt sei, wird durch die Namensunterschrift des betreffenden Repräsentanten und in Ermangelung derselben durch einen schriftlichen Vermerk des Gemeindeboten bekräftigt, der zu diesem Behufe in Gegenwart der Repräsentanten-Versammlung ein für alle Mal zu verpflichten ist.

Die Tagesordnung der Repräsentanten-Versammlung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung durch Anschlag an die Synagogenthür zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Repräsentanten-Versammlung kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden.

§. 42.

Die Sitzungen beider Kollegien finden in der Regel in dem Gemeinde-Hause statt. Ausnahmen sind in den Einladungsschreiben anzugeben.

Jedes Kollegium ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder desselben anwesend sind. Ausnahmen bestimmt dieses Statut in den §§. 35. 45. 58. 59. 80. Mit Ausnahme der in den §§. 58. 59. 80. angeführten Fälle beschließt jedes Kollegium nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, und steht der Minorität das Recht zu, ihr abweichendes Votum zu den Akten zu geben. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag für verworfen; handelt es sich in solchem Falle um eine Wahl, so entscheidet das Loos.

§. 43.

In den Sitzungen des Gemeinde-Vorstandes ist die Führung eines Protokolls in der Regel nicht erforderlich. Beschlüsse, welche indessen sich ausnahmsweise dazu eignen, sowie solche, bei denen es auf eine besondere Verantwortlichkeit einzelner Mitglieder ankommt, müssen, und zwar letztere auf den Antrag auch nur Eines Mitgliedes, ausführlich niedergeschrieben, zu den Akten genommen werden. Die Beschlüsse der Repräsentanten-Versammlung dagegen werden protokollirt. Das Sitzungsprotokoll muß enthalten:

1. die Namen der anwesenden, so wie die Namen der mit Entschuldigung und der ohne eine solche ausgebliebenen Mitglieder,
2. die genaue Bezeichnung der zur Berathung gestellten, oder zur Kenntnißnahme mitgetheilten Gegenstände,
3. die gefaßten Beschlüsse.

Das Protokoll wird am Schlusse der Sitzung verlesen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens drei von dem Vorsitzenden zu ernennenden Mitgliedern der Repräsentanten-Versammlung vollzogen.

Die Sitzungsprotokolle der Repräsentanten-Versammlung nebst den Einladungsschreiben sind in einem Aktenstücke zu sammeln.

§. 44.

Die Ausfertigungen des Gemeinde-Vorstandes werden von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Aeltesten unterschrieben. Verträge und sonstige die Gemeinde rechtlich bindende Willenserklärungen, eben so wie Bestallungs-Urkunden müssen von dem Vorsitzenden und minde-

stens drei Aeltesten vollzogen sein. Dagegen bedarf es bei Druckschriften und öffentlichen Erlassen keiner Namhaftmachung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.

Die Ausfertigungen aus den Sitzungsprotokollen der Repräsentanten-Versammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem, oder bei Behinderung des Schriftführers und seines Stellvertreters, von zweien durch den Vorsitzenden zu ernennenden Repräsentanten unterzeichnet.

§. 45.

Die Festsetzung sowie die Abänderung der Geschäftsordnung kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittheile der Mitglieder des Kollegii bei der Beschlußfassung anwesend sind, der eine Einladung mit Namhaftmachung des Gegenstandes vorangegangen sein muß.

§. 46.

Der Gemeinde-Vorstand wird von den Sitzungen der Repräsentanten-Versammlung und deren Tagesordnung benachrichtigt und kann sich in denselben durch Abgeordnete vertreten lassen. Derselbe ist aber zur Abordnung eines Deputirten verpflichtet, falls von der Repräsentanten-Versammlung die Anwesenheit eines solchen bei ihren Berathungen verlangt wird. Die Abgeordneten des Vorstandes müssen gehört werden, so oft sie es verlangen.

§. 47.

Die Uebereinstimmung des Vorstandes mit der Repräsentanten-Versammlung wird bei Geschäften mit Dritten als vorhanden vorausgesetzt und ist diesen gegenüber der Vorstand nicht verpflichtet, den Nachweis der Uebereinstimmung zu führen.

Der Gemeinde aber bleibt der Vorstand dafür verantwortlich, daß er, wo ein Gemeindebeschluß erforderlich war, auf Grund eines solchen gehandelt habe.

§. 48.

Die Beschlüsse der Repräsentanten-Versammlung sind in der Regel bindend für den Vorstand. Versagt dieser jedoch einem Beschlusse aus

der Ueberzeugung, daß derselbe der Gemeinde nachtheilig sein könnte, die Bestätigung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Repräsentanten-Versammlung mitzutheilen.

In diesem Falle kann zur Herbeiführung einer Verständigung, sowohl von dem Gemeinde-Vorstande, als auch von der Repräsentanten-Versammlung die Bildung einer aus Mitgliedern beider Kollegien zusammengesetzten Kommission verlangt werden, und wird, wenn der Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt. (§§. 47. 51. des Gesetzes vom 23. Juli 1847.)

§. 49.

Bei der Unterschrift und im Siegel bedienen sich der Gemeinde-Vorstand und die Repräsentanten-Versammlung der Bezeichnung:

„Vorstand" beziehungsweise „Repräsentanten-Versammlung der jüdischen Gemeinde zu Berlin."

Titel III.

Von den Kommissionen der Gemeinde.

§. 50.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige werden durch Gemeinde-Beschluß Verwaltungs-Kommissionen gebildet. Die Mitglieder derselben werden Vorsteher genannt.

Die Verwaltungs-Kommissionen, denen Aelteste und Repräsentanten angehören sollen, bestehen im Uebrigen aus wahlfähigen Gemeinde-Mitgliedern.

Zu diesen Kommissionen, welche in jeder Beziehung dem Gemeinde-Vorstande untergeordnet sind und deren Verwaltungs- und Rechnungs-

wesen jederzeit der Controlle desselben unterliegt, werden die Repräsentanten von der Repräsentanten-Versammlung, die Aeltesten vom Gemeinde-Vorstande, und die wahlberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch Gemeinde-Beschluß gewählt.

Den Vorsitz in jeder Kommission hat das betreffende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes.

§. 51.

Die Reglements für die einzelnen Kommissionen werden durch Gemeindebeschluß erlassen. Auf demselben Wege können auch die bereits vorhandenen Statuten einzelner von den Kommissionen verwalteter Anstalten, erforderlichen Falls mit obrigkeitlicher Genehmigung, abgeändert werden.

Die Zahl der Kommissionsmitglieder sowie die Bestimmungen darüber, wie viele derselben dem Gemeinde-Vorstande und der Repräsentanten-Versammlung angehören sollen, wird durch die betreffenden Reglements angeordnet. In Ermangelung solcher Reglements ist darüber ein Gemeindebeschluß zu fassen.

§. 52.

Auch für die Erledigung vorübergehender Aufträge können entweder nach Maaßgabe des §. 50. oder lediglich aus Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung Kommissionen durch Gemeindebeschluß gebildet und mit Instruktionen versehen werden.

§. 53.

Die in den §§. 50. 51. bezeichneten Kommissionen werden durch eine Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes legitimirt.

§. 54.

Zur Auflösung oder Umgestaltung der zur dauernden Verwaltung eingesetzten, sowie zum Fortbestand sowohl der gegenwärtig bestehenden als auch der für Erledigung vorübergehender Aufträge neu gebildeten Verwaltungs-Kommissionen (§§. 50. 52.) bedarf es eines Gemeindebeschlusses.

Die gegenwärtig vorhandenen ständigen Verwaltungs- Kommissionen sind folgende:

a. der Synagogen-Vorstand,
b. die Kommission für Beschaffung des Koscherfleisches,
c. die Kommission für das Quellbad,
d. der Schul- und Thalmud-Thora-Vorstand,
e. die Armen-Kommission,
f. der Vorstand der Alter-Versorgungs-Anstalt,
g. der Vorstand der Kranken-Verpflegungs-Anstalt,
h. der Vorstand der Beerdigungs-Anstalt,
i. die Kommission zur Verwaltung der Gemeinde-Grundstücke,
k. die Schätzungs-Kommission.

§. 55.

Sowohl dem Gemeinde-Vorstande als auch der Repräsentanten-Versammlung steht es frei, aus ihrer Mitte Kommissionen zur Vorberathung der dem Plenum vorliegenden Angelegenheiten zu ernennen.

Zu demselben Behufe können auch gemischte Kommissionen aus Mitgliedern der Repräsentanten-Versammlung und des Gemeinde-Vorstandes in der Art gebildet werden, daß jedes Kollegium die aus seiner Mitte hervorgehenden Mitglieder ernennt. Den Vorsitz in solchen Kommissionen führt das von dem Vorstande designirte Mitglied desselben.

Titel IV.

Von den besoldeten Beamten der Gemeinde.

§. 56.

Die Rechte und Pflichten der besoldeten Beamten der Gemeinde, und zwar sowohl der Verwaltungs- (§. 45. des Gesetzes vom 23. Juli

1847) als auch der Kultusbeamten, richten sich nach den mit ihnen geschlossenen Verträgen, bezüglich nach den ihnen vom Gemeinde-Vorstande ertheilten Bestallungen und Instruktionen. In der Bestallung muß nothwendig ausgedrückt sein, ob die Anstellung auf bestimmte Zeit, auf Kündigung, oder auf Lebenszeit geschehen sei; ferner, ob und welche Pension der Beamte im Falle der Dienstunfähigkeit beziehen soll.

Die Feststellung der vorgedachten Bestimmungen geschieht in jedem einzelnen Falle durch Gemeindebeschluß.

Besoldete Beamte der Gemeinde sind nur diejenigen, welche vom Vorstande der Gemeinde als solche angestellt sind.

§. 57.

Die besoldeten Beamten der Gemeinde, mit Ausnahme der Rabbiner, werden von dem Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes bei der Einführung in ihr Amt in Gegenwart der Repräsentanten-Versammlung durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§. 58.

Die Wahl der Kultusbeamten (Rabbiner und Vorbeter) erfolgt, vorbehaltlich der nach §. 52. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 der Aufsichtsbehörde zustehenden Einwirkung, durch Gemeindebeschluß. Bei einer solchen Wahl müssen mindestens zwei Drittheile der Repräsentanten-Versammlung anwesend sein und ist zur Gültigkeit derselben eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen erforderlich.

§. 59

Das schriftliche Gutachten der Rabbiner muß eingeholt werden:

a. bei den den öffentlichen Gottesdienst betreffenden Anordnungen,
b. bei allen Anordnungen betreffend die von den Gemeinde-Beamten zu vollziehenden amtlichen religiösen Handlungen,
c. bei Anstellung von Vorbetern und Schochetim.

Die endgültige Entscheidung bleibt in Gemäßheit des §. 51. des Gesetzes vom 23. Juli 1847. einem Gemeindebeschlusse überlassen.

Beschlüsse über die ad a. und b. bezeichneten Einrichtungen sind jedoch nur dann gültig, wenn sie von der Repräsentanten-Versammlung

bei einer Anwesenheit von mindestens siebenzehn Mitgliedern und durch Zustimmung von zwei Drittheilen der Anwesenden gefaßt worden sind.

Diejenigen Streitigkeiten, für welche durch den §. 53. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ein besonderes Forum angeordnet ist, können überhaupt durch Gemeindebeschluß nicht entschieden werden.

§. 60.

Wegen Absetzung und Suspension der besoldeten Beamten kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Beamten einer Korporation zur Anwendung.

Titel V.

Von dem Kassen-Rechnungs-Etats- und Abgaben-Wesen der Gemeinde.

§. 61.

Die Kasse der Gemeinde wird von dem Haupt-Kassen-Rendanten verwaltet. Demselben wird von dem Gemeinde-Vorstande aus dessen Mitte ein Kontrolleur beigegeben.

Eine durch Gemeindebeschluß zu erlassende Kassen-Ordnung bestimmt das Verfahren des Haupt-Kassen-Rendanten bei Einnahme, Auszahlung und Berechnung der Gemeindegelder, sowie sein Verhältniß zum Kontrolleur.

Ebenso ist eine Deposital-Ordnung durch Gemeindebeschluß zu erlassen.

§. 62.

Die Kassen der Verwaltungs-Kommissionen werden nach Maaßgabe ihrer Reglements verwaltet. Eine Revision dieser Kassen ist von

dem Haupt-Kassen-Rendanten und dem Kontrolleur jährlich mindestens ein Mal vorzunehmen und ein schriftlicher Bericht darüber dem Gemeinde-Vorstande zu erstatten, der eine Abschrift dieses Berichts der Repräsentanten-Versammlung zur Kenntnißnahme mittheilt.

Ueber den richtigen Befund dieser Kassen hat der Gemeinde-Vorstand der betreffenden Verwaltungs-Kommission ein Anerkenntniß auszufertigen.

§. 63.

Die Gemeinde-Haupt-Kasse und das Depositorium werden jährlich mindestens ein Mal von der Repräsentanten-Versammlung revidirt. Dieselbe ernennt zu diesem Behufe drei Mitglieder aus ihrer Mitte, die über das Ergebniß der Revision schriftlichen Bericht an die Repräsentanten-Versammlung zu erstatten haben. Ueber den richtigen Befund der Gemeinde-Haupt-Kasse, resp. des Depositorii hat die Repräsentanten-Versammlung dem Gemeinde-Vorstande ein Anerkenntniß auszufertigen.

§. 64.

Nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres werden, spätestens im Monat April, sämmtliche Kassenbücher abgeschlossen und der Rechnungsabschluß von dem Gemeinde-Vorstande der Repräsentanten-Versammlung vorgelegt, welche das gesammte Rechnungswesen, und zwar soweit dasselbe unmittelbar von dem Gemeinde-Vorstande oder von den Verwaltungs-Kommissionen der Gemeinde geführt wird, einer Prüfung zu unterwerfen hat.

Nach Erledigung der etwaigen Monita hat sie dem Gemeinde-Vorstande Decharge zu ertheilen. (§. 46. des Gesetzes vom 23. Juli 1847.)

Ein durch Gemeindebeschluß zu erlassendes Regulativ stellt die bei Prüfung der Rechnungen zu befolgenden Grundsätze fest.

§. 65.

Der Gemeinde-Haushalts-Etat wird eben so wie die Etats der Verwaltungs-Kommissionen auf drei Jahre aufgestellt und von dem Vorstande der Gemeinde spätestens drei Monate vor Ablauf der Etats-

periode der Repräsentanten-Versammlung zur Festsetzung vorgelegt. Ist bei Beginn der Haushaltsperiode der vorgelegte Etat noch nicht genehmigt, so bleibt bis zur Genehmigung desselben der alte Etat in Kraft.

Der Gemeinde-Haushalts-Etat umfaßt alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in zwei Abschnitten. In demselben ist jedes Mal eine Summe zu bestimmen, welche dem Gemeinde-Vorstande zur freien Verfügung gestellt wird.

§. 66.

Nachdem der Etat durch Gemeindebeschluß festgestellt worden, erfolgt die Einschätzung der Gemeinde-Mitglieder durch die Schätzungs-Kommission in der Weise, daß diejenigen

a.	deren jährliches Einkommen			300	bis	499	Thlr.	beträgt, mit	$^6/_{12}$
b.	„	„	„	500	„	699	„	„ „	$^7/_{12}$
c.	„	„	„	700	„	899	„	„ „	$^8/_{12}$
d.	„	„	„	900	„	999	„	„ „	$^9/_{12}$
e.	„	„	„	1000	„	1099	„	„ „	$^{10}/_{12}$
f.	„	„	„	1100	„	1199	„	„ „	$^{11}/_{12}$

ihres Einkommens und diejenigen

g. deren Einkommen 1200 Thlr. und darüber beträgt, mit ihrem vollen Einkommen in Ansatz gebracht werden.

Diejenigen Mitglieder, deren Einkommen unter 300 Thlr. eingeschätzt ist, werden als unvermögend erachtet und sind der Beitragspflicht enthoben, in so fern sie hierauf unter Verzicht auf das Gemeindewahlrecht (§. 12.) ausdrücklich antragen; andernfalls kommen sie mit dem Betrage in Ansatz, welcher einem Jahreseinkommen von 300 Thalern entspricht und als geringster Steuersatz festgestellt ist.

Nach Maaßgabe der durch den Etat ermittelten Bedarfssumme wird der von dem eingeschätzten Einkommen zu entrichtende Procentsatz bestimmt, und hiernach die Heberolle aufgestellt, welche den Betrag ergiebt, der von jedem Gemeinde-Mitgliede zu erheben ist.

§. 67.

Ueber Reklamationen gegen die Höhe der ausgeschriebenen Beiträge, sowie über Gesuche, betreffend die Ermäßigung oder den Erlaß

derselben, entscheidet der Gemeinde-Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist der Reklamant berechtigt, binnen einer präklusivischen Frist von 14. Tagen den Rekurs an die Aufsichtsbehörde einzulegen.

§. 68.

Die Beiträge werden vierteljährlich pränumerando erhoben.

§. 69.

Nachdem die Heberolle von der Aufsichtsbehörde für vollstreckbar erklärt worden, werden die rückständigen Beiträge auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes im Verwaltungswege eingezogen.

§. 70.

Alle Einkünfte der Gemeinde, welche nicht einzelnen Anstalten gehören, fließen in die Gemeinde-Hauptkasse.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 71.

Die Aemter der Aeltesten, der Repräsentanten, der Mitglieder der Kommissionen, sowie die der Bevollmächtigten (§. 13.), sind unbesoldete Ehrenämter.

§. 72.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Repräsentanten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte

zugleich erwählt, so wird derjenige zugelassen, der die meisten Stimmen gehabt hat. Bei Stimmengleichheit wird der ältere zugelassen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.

Eben so wenig dürfen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Amtsperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Die obige, den Gemeinde-Vorstand allein betreffende Bestimmung findet auch auf die Kommissionen Anwendung.

§. 73.

Kein Mitglied der Repräsentanten-Versammlung, des Gemeinde-Vorstandes und der Kommissionen darf an der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten Theil nehmen, die sein persönliches Interesse berühren. In zweifelhaften Fällen entscheidet das betreffende Kollegium.

§. 74.

Die Amtsdauer für die Kommissionen, sowie für die Bevollmächtigten (§. 13.) wird auf drei Jahre bestimmt, erlischt jedoch jedenfalls mit der von drei zu drei Jahren erfolgenden Erneuerung des Gemeinde-Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung.

§. 75.

Jedes wahlberechtigte Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt in der Gemeinde-Vertretung oder Verwaltung anzunehmen, so wie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung eines solchen Amtes berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. ein Alter über 60 Jahre,

3. die früher stattgehabte Verwaltung eines öffentlichen Amtes in der Gemeinde-Vertretung oder Verwaltung für die nächsten drei Jahre,
4. die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Repräsentanten-Versammlung eine solche Entschuldigung begründen.

Wer ohne einen dieser Entschuldigungsgründe sich weigert ein unbesoldetes Amt in der Gemeinde-Vertretung anzunehmen, oder sich der Verwaltung eines solchen übernommenen Amtes thatsächlich entzieht, kann durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeinde-Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, des aktiven und passiven Wahlrechts auf die Dauer von 6 Jahren verlustig erklärt und um das Doppelte des für ihn normirten Steuersatzes zu den Gemeinde-Beiträgen für das nächste Jahr herangezogen werden. Gegen diesen Beschluß, der dem betreffenden Gemeinde-Mitgliede durch den Vorstand der Gemeinde mitgetheilt wird, ist innerhalb 4 Wochen nach geschehener Insinuation, der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 76.

Die aus unbesoldeten Ehrenämtern ausscheidenden Gemeinde-Mitglieder sind zu denselben wieder wählbar.

§. 77.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. December.

§. 78.

Spätestens 6 Monate nach Ablauf jedes Verwaltungsjahres hat der Gemeinde-Vorstand eine Uebersicht des Gemeindehaushalts vom abgelaufenen Verwaltungsjahre, sowie eine Zusammenstellung der im Laufe dieser Zeit erfolgten Gemeinde-Beschlüsse den Gemeinde-Mitgliedern mitzutheilen.

§. 79.

Nachdem dieses Statut in Kraft getreten sein wird, sind alle Gemeinde-Anstalten (§. 54) mit Reglements, beziehungsweise Statuten zu versehen. Wo dergleichen Reglements oder Statuten vorhanden, sind dieselben durch den Gemeinde-Vorstand und die Repräsentanten-Versammlung einer Revision zu unterwerfen, wobei die Grundsätze dieses Statuts, als Anhaltspunkte dienen sollen.

In wie weit die Abänderung der Statuten von Gemeinde-Stiftungen zulässig ist, ist nach dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde und nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 80.

Wenn eine Abänderung dieses Statuts erfolgen soll, so ist hierzu, bevor die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt wird, der übereinstimmende Beschluß des Gemeinde-Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung erforderlich.

Ein derartiger Beschluß muß im Kollegium des Vorstandes bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen, in der Repräsentant-Versammlung dagegen bei einer Anwesenheit von mindestens siebenzehn Mitgliedern und in jedem Kollegium durch Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden gefaßt werden.

Vorstehendes Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin ist Namens derselben von dem Vorstande und der Repräsentanten-Versammlung der Gemeinde berathen und durch übereinstimmenden Beschluß angenommen worden.

Berlin, den 23. Mai 1860.

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.

Baswitz. Magnus.
Carl Heymann.
Jacoby. Cohn.
Liebermann.
Oestreich.

Die Repräsentanten-Versammlung

Veit. Dr. Posner. Ludw. Lesser.
E. Bendix. Joel Wolff Meyer.
Siegfried Beschütz. Dr. Steinthal.
Phil. Maaß. Alexander Mendelssohn.
Herman Demuth. A. H. Heymann.
Moritz Meyer. Dr. Jonas.
William Schönlank. Joseph Behrend.
S. J. Arnheim. S. Kaufmann.
H. Friedemann. Dr. Paul Gumbinner.

Vorstehendes Statut der Synagogengemeinde zu Berlin vom 23. Mai d. J. wird mit der Maaßgabe:

1. daß der im §. 1. des Statuts bezeichnete Umfang des Gemeindebezirks sich gegenwärtig nach der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin d. d. 23. Dezember 1859. (Amtsblatt pro 1859. Nr. 52) bestimmt;
2. daß die nach §. 11. des Statuts zu treffende Festsetzung von Gebühren für die Theilnahme an den Einrichtungen der Gemeinde der nach §. 48. und 58. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 erforderlichen Prüfung und Genehmigung Seitens der Staats-Behörde unterworfen bleibt,

hierdurch auf Grund des §. 50. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bestätigt.

Potsdam, den 31. August 1860.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staats-Minister
Flottwell.